

PUBLIC SECTOR

IT-Sicherheit

 Nachhaltigkeits-
berichterstattung

 Öffentliche
Ausschreibungen/
Beschaffung


Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,
gerne informieren wir Sie wieder über aktuelle Themen für öffentliche Institutionen. Schwerpunkt in dieser Ausgabe sind ausgewählte Themen verschiedener Rechtsgebiete. Natürlich haben wir in bewährter Form weiterhin steuerrechtliche und rechnungslegungsbezogene Fragestellungen für Sie aufbereitet. Somit ist der Newsletter hoffentlich für Sie eine willkommene Abwechslung zu den schwierigen Haushalts- bzw. Wirtschaftsplanungen.

Ihnen eine erkenntnisreiche Lektüre.

Ihr BDO Team



ANDREAS JÜRGENS
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ÖFFENTLICHE UNTERNEHMEN UND VERWALTUNG

Für weitere Informationen und zur Beantwortung spezieller Fragen stehen Ihnen neben Ihrem Berater vor Ort und den Autoren der Artikel auch die zentralen Ansprechpartner zur Verfügung.

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG/ ADVISORY SERVICES

WP/StB Andreas Jürgens
Telefon: 0251/322015-0
andreas.juergens@bdo-concunia.de

BESTEuerung DER ÖFFENTLICHEN HAND

StB Christian Trost
Telefon: 0251/322015-0
christian.trost@bdo-concunia.de

RECHT

RA Dr. Andreas Graef
Telefon: 0211/1371349
andreas.graef@bdo.de

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
www.bdo.de

© BDO

HINWEIS AN DEN LESER

Die aktuelle Information „Public Sektor“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Mit unserem „Newsletter Public“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuerrecht und öffentlichem Wirtschaftsrecht.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „Public Sektor“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Führung und Steuerung.....	3
1.1. Fortbildungspflicht für kommunale Vertreter in Aufsichtsgremien in NRW.....	3
2. Rechnungslegung und Haushaltsrecht.....	3
2.1. Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen der öffentlichen Hand.....	3
3. Öffentliches Wirtschaftsrecht.....	4
3.1. Urteil des OVG Münster zum Kommunalabgabenrecht nicht rechtskräftig: Was prüft das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde?.....	4
3.2. Einsatz von Cloudsoftware - OLG Karlsruhe kippt überzogene Anforderungen bei öffentlichen Ausschreibungen - Die Microsoft Data Boundary kommt!.....	5
3.3. Saubere Fahrzeuge beschaffen: Gesetzlich festgelegte Beschaffungsquoten beachten, Förderpotentiale ausschöpfen!.....	6
4. Öffentliches Steuerrecht.....	8
4.1. BMF-Schreiben zur Frage der Vorsteuerberechtigung nach § 15a UStG bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten.....	8
4.2. BFH legt EuGH Frage zum Umfang steuerfreier Vermietungen nach § 4 Nr. 12 UStG vor.....	9
5. IT.....	9
5.1. Lage der IT-Sicherheit in öffentlichen Verwaltungen.....	9
6. In eigener Sache.....	11
6.1. Kommunaltag NRW am 1. September 2022.....	11
6.2. Literatur.....	11
6.3. Arbeitshilfe.....	11
6.4. Seminare.....	12

1. FÜHRUNG UND STEUERUNG

1.1. Fortbildungspflicht für kommunale Vertreter in Aufsichtsgremien in NRW

Mit dem Gesetz zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften sind zahlreiche Vorschriften der Gemeindeordnung in NRW angepasst worden. In § 113 GO NRW wurde folgender Absatz 6 hinzugefügt.

„Die Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinde haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen. Die Gemeinde soll den nach Satz 1 entsandten Personen die Gelegenheit geben, regelmäßig an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die der Wahrnehmung dieser Aufgaben dienlich sind. Die nach Satz 1 entsandten Personen haben sich regelmäßig zur Wahrnehmung dieser Aufgaben fortzubilden.“

Danach haben sich alle Vertreter in Beiräten, (Betriebs-) Ausschüssen, Aufsichtsräten, Verwaltungsräten oder anderen entsprechenden Organen fortzubilden. Damit sollen unter anderem mögliche Haftungsansprüche gegen die kommunalen Vertreter vermieden werden. Die Gemeinden sollen dies durch entsprechende Angebote sicherstellen.

Eine Konkretisierung über Inhalte und Umfang der Fortbildung ist bisher noch nicht erfolgt. Neben betriebswirtschaftlichen Erfahrungen sollten Kenntnisse über die Tätigkeiten bzw. das Geschäftsmodell vorhanden sein. Unseres Erachtens sollten mindestens folgende Bereiche abgedeckt werden.

1. Rechte, Pflichten und Aufgaben von kommunalen Aufsichtsgremien
2. Grundzüge guter Unternehmensführung (Corporate Governance)
3. Wirtschaftsplanung und Jahresabschlussanalyse
4. Sektorspezifische Fortbildungen (Energiemarkt etc.)

Wir werden mit anderen Bildungsträgern Fortbildungen anbieten und Ihnen entsprechende Informationen zur Verfügung stellen. Außerdem verweisen wir auf unser „Handbuch für Aufsichtsratsmitglieder in öffentlichen Unternehmen“ aus dem Jahr 2021.

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Andreas Jürgens

T: +49 251 - 322015-1

F: +49 251 - 322015-20

andreas.juergens@bdo-concunia.de

www.bdo-concunia.de

2. RECHNUNGSLEGUNG UND HAUSHALTSRECHT

2.1. Nachhaltigkeitsberichterstattung bei Unternehmen der öffentlichen Hand

Mit einem Schreiben vom 8. September 2022 vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) an alle Finanzministerien der Länder hat das IDW die mögliche Nachhaltigkeitsberichterstattung öffentlicher Unternehmen aufgegriffen. Vor kurzem wurde die neue EU-Richtlinie Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) beschlossen. Sie beeinflusst auch die Berichterstattung vieler Unternehmen der öffentlichen Hand. Zwar sieht die Richtlinie eine unmittelbare Ausweitung der Pflicht, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung in den Lagebericht aufzunehmen, nur für große haftungsbeschränkte Unternehmen vor, jedoch müssen öffentliche Unternehmen jeder Größe wie große Kapitalgesellschaften bilanzieren. Somit schließt die CSRD auch die öffentlichen Unternehmen ein, sofern es keine landesrechtlichen Ausnahmen gibt.

Da bereits ab dem 1. Januar 2026 eine Nachhaltigkeitsberichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 zu erfolgen hat, sollen die Unternehmen rechtzeitig handeln, damit Sie den Anforderungen der neuen Vorschriften gerecht werden.

Die Nachhaltigkeitsberichterstattung hat im Lagebericht zu erfolgen und unterliegt somit auch der Pflicht zur Prüfung durch einen Abschlussprüfer. Sollten die Unternehmen der öffentlichen Hand die mögliche Verpflichtung der neuen Richtlinie zur Berichterstattung nicht nachkommen, würde dies eine Einschränkung oder gar Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben.

Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung könnte durch Ausnahmeregelungen im Landesrecht für einige öffentliche Unternehmen entfallen, derartige Ausnahmen sind aber selten. Außerdem besteht in einigen Fällen durch das Landesrecht bedingt ein Wahlrecht zwischen der Bilanzierung nach HGB und kommunaler Doppik für Unternehmen der öffentlichen Hand. Nach

kommunaler Doppik bilanzierende Unternehmen sind nach Ansicht des IDW von der EU-Richtlinie nicht betroffen. Das IDW vertritt die Auffassung, dass die Wahlrechte zur Bilanzierung angepasst werden müssen, da sie auf der Annahme der grundsätzlichen Vergleichbarkeit der Regelwerke beruhen. Diese wäre ohne eine Anpassung hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung aber nicht mehr gegeben.

Obwohl es also noch abzuwarten gilt, wie die EU-Richtlinie im Landesrecht umgesetzt wird, sollten sich die öffentlichen Unternehmen schon frühzeitig mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung bekannt machen, damit sie ihre Lageberichte auch nach dem Stichtag zur Umsetzung der CSRD noch ordnungsgemäß aufstellen können und diese weiterhin uneingeschränkt vom Abschlussprüfer testiert werden können.

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Andreas Jürgens

T: +49 251 - 322015-1

F: +49 251 - 322015-20

andreas.juergens@bdo-concunia.de

www.bdo-concunia.de

3. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

3.1. Urteil des OVG Münster zum Kommunalabgabenrecht nicht rechtskräftig: Was prüft das Bundesverwaltungsgericht im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde?

Ausgangslage

Mit Urteil vom 17. Mai 2022 (Az.: 9 A 1019/20) hat das Oberverwaltungsgericht Münster (im Folgenden: „**OVG Münster**“) in einer kommunalabgabenrechtlichen Streitigkeit seine jahrzehntelang bestätigte Rechtsprechung zur gebührenrechtlichen Ansatzfähigkeit von Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen grundsätzlich revidiert. Demnach widerspreche der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung dem gesetzlich vorgeschriebenen Kalkulationszweck (Sicherstellung der dauerhaften Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung), da hiermit ein unzulässiger doppelter Inflationsausgleich einhergehe.

Auf die Kommunen und ihre kommunalen Betriebe in Nordrhein-Westfalen kommt viel Arbeit zu: Diese müssen nun prüfen, ob die Kalkulationen der

eigenen Gebührenbescheide mit den neuen Vorgaben des OVG Münster vereinbar sind oder angepasst werden müssen.

Keine Rechtskraft

Das Urteil des OVG Münster ist bisher jedoch nicht rechtskräftig. Eine Revision zum Bundesverwaltungsgericht (im Folgenden: „**BVerwG**“) hat dieses zwar nicht zugelassen, die beklagte Kommune hat jedoch eine Nichtzulassungsbeschwerde zum BVerwG erhoben (siehe hier: [Nicht-Zulassungsbeschwerde gegen OVG-NRW-Urteil - Kommunen in NRW](#)).

Hierbei ist in Erinnerung zu rufen, dass die seit dem Jahr 1994 geltende und nunmehr geänderte Rechtsprechung des OVG Münster vom BVerwG nicht beanstandet und eine seinerzeit eingelegte Nichtzulassungsbeschwerde zurückgewiesen worden ist (Beschluss vom 10. Mai 2006 - 10 B 56.05). Das BVerwG stellte seinerzeit fest, dass das angefochtene Urteil auf der Auslegung und Anwendung von Landesrecht beruhe, das revisionsgerichtlicher Kontrolle nicht unterliege.

Insofern wird es entscheidend darauf ankommen, ob es der beschwerdeführenden Kommune gelingen wird, gegen die Entscheidungsgründe des aktuellen Urteils vom 17. Mai 2022 eine Frage revisiblen (Bundes-)Rechts aufzuwerfen.

Die Anforderungen hieran sind sehr hoch:

So gilt nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG als geklärt, dass sich die Bestimmung der im Rahmen von Gebührenkalkulationen ansatzfähigen Kosten einer öffentlichen Einrichtung entscheidend nach dem jeweiligen landesrechtlichen und damit nicht revisiblen Kostenbegriff richtet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 10. Mai 2006 - 10 B 56.05; Beschluss vom 9. September 1997 - 8 B 185.97).

Zudem genüge es nach Auffassung des BVerwG nicht, geltend zu machen, dass das einschlägige Landesrecht von der Vorinstanz unter Verstoß gegen Bundesrecht ausgelegt und angewandt worden ist. „Hinzutreten müsste vielmehr, dass die Auslegung der bundesrechtlichen Maßstabnormen ihrerseits ungeklärte Fragen von fallübergreifender Bedeutung aufwirft. Aus diesem Grund ist zusätzlich im Einzelnen darzulegen, warum der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den bundesrechtlichen Vorschriften, deren Verletzung gerügt wird, bisher keine Aussagen zu entnehmen sind, die eine bundesrechtskonforme Auslegung und Anwendung des Landesrechts gewährleisten.“ (BVerwG, Beschluss vom 10. Mai 2006 - 10 B 56.05; Beschluss vom 5. November 2001 - BVerwG 9 B 50.01).

Was ist zu tun?

Bis zu einer Entscheidung des BVerwG und zur finalen Klärung der vorliegenden Fragen sollten die örtlichen Entscheidungsträger prüfen, ob aktuelle Gebührenbescheide nur mit einem Vorläufigkeitsvermerk (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 b KAG NRW in Verbindung mit § 164 Abs. 1 Satz 1 Abgabenordnung) erlassen werden sollten.

Wir beraten bundesweit kommunale Unternehmen und Gebietskörperschaften sowie kommunale Organisationen in allen kommunalwirtschaftsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Fragestellungen und vertreten diese vor den Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten, Zivilgerichten oder Vergabenachprüfungsinstanzen.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung? Wir sind gerne für Sie da.

Rechtsanwalt Lorenz Frank

T: +49 221 97357-488

F: +49 221 97357-350

lorenz.frank@bdolegal.de

www.bdolegal.de

3.2. Einsatz von Cloudsoftware - OLG Karlsruhe kippt überzogene Anforderungen bei öffentlichen Ausschreibungen - Die Microsoft Data Boundary kommt!

Mit [Beschluss vom 7. September 2022, Az. 15 Verg 8/22](#) hob das OLG Karlsruhe eine kontroverse Entscheidung der Vergabekammer Baden-Württemberg (Beschluss vom 13. Juli 2022, Az. 1 VK 23/22) auf. Mit dieser Entscheidung schafft das OLG mehr Klarheit für Ausschreibungen von Cloud-Lösungen durch die öffentliche Hand.

Auslöser des Streits waren die datenschutzrechtlichen Anforderungen an eine Cloud-Lösung, mit der Patientendaten von Krankenhäusern verarbeitet werden sollen. Die Ausschreibung erforderte die Einhaltung der Anforderungen der DSGVO und des BDSG sowie eine Datenverarbeitung ausschließlich in Rechenzentren innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR).

Vor der anstehenden Zuschlagserteilung an den bestplatzierten Bieter wandte sich ein Bieter an die Vergabekammer und rügte verschiedene Verstöße gegen das Vergaberecht. Insbesondere sei der Wettbewerber auszuschließen, weil dessen Software bei der luxemburgischen Tochter eines US-amerikanischen Konzerns auf Cloud-Systemen in Frankfurt betrieben werde.

Die Antragstellerin warf dem Wettbewerber vor, mit der angebotenen Lösung unzulässig Daten in die USA zu übermitteln, weil die Daten den Zugriffsmöglichkeiten des „US-Überwachungsrechts“ unterlägen. Darin liege ein nicht heilbarer Verstoß gegen Europäisches und nationales Datenschutzrecht, der zum Ausschluss des Angebotes führen müsse.

Die Vergabekammer folgte dieser Auffassung und schloss den Wettbewerber von der Teilnahme an der Ausschreibung aus. Der Einsatz des Cloudanbieters sei unzulässig. Denn es soll aufgrund einer „latenten“ Zugriffsmöglichkeit der US-Muttergesellschaft gegenüber der europäischen Gesellschaft die unzulässige Datenübermittlung in ein Drittland drohen. Dabei ließ sich die Vergabekammer weder durch die getroffenen vertraglichen, noch von den technischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten (insbesondere Verschlüsselung) von dieser Sicht abbringen.

Die Entscheidung der Vergabekammer stieß selbst bei dem Datenschutzbeauftragten des Landes Baden-Württemberg (LfDI) auf [Kritik](#), weil sich die Vergabekammer weder mit den durch die EU-Kommission neu aufgestellten Standardvertragsklauseln noch mit den getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen auseinandergesetzt hatte. Der LfDI macht in seiner Stellungnahme deutlich, dass pauschale Transferverbote nicht geboten sind.

Das OLG hob die Entscheidung der Vergabekammer ohne eine Detailprüfung der datenschutzrechtlichen Fragen auf. Kernaussage der Entscheidung ist, dass der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich davon ausgehen darf, dass ein Bieter seine vertraglichen Zusagen erfüllen wird. Durch die Unterzeichnung der von dem öffentlichen Auftraggeber vorgegebenen DSGVO-Verträge habe der Bieter erklärt, die gemachten Vorgaben einzuhalten. Dieser habe zudem seine Leistungen beim Einsatz von Dienstleistern und im Bereich von Datenschutz und IT-Sicherheit im Angebot näher beschrieben und hierbei ein klares und eindeutiges Leistungsversprechen abgegeben und weiterhin zugesichert, dass personenbezogene Gesundheitsdaten die EU nicht verlassen, sondern nur in Deutschland verarbeitet werden. Daraus leitet das OLG ab, dass der Wettbewerber bzw. das ausschreibende Krankenhaus nicht damit rechnen müsse, dass die luxemburgische Tochtergesellschaft vertragswidrige und gegen europäisches Recht verstoßende Weisungen ihrer Konzernmutter befolgen und personenbezogene Daten in die USA übermitteln werde.

Das OLG hat der - verbreiteten und häufig undifferenzierten - Ablehnung von Cloud-Angeboten von Tochterunternehmen von US-Konzernen eine klare Abfuhr erteilt. Dabei hat es zurecht vermieden, in eine grundsätzliche Prüfung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes von europäischen Tochterunternehmen einzusteigen. Wie auch vom LfDI beschrieben, kommt es bei dem Einsatz von Dienstleistern auf eine differenzierte risikobasierte Betrachtung und auf die Ausgestaltung der vertraglichen Beziehung und der technischen und organisatorischen Maßnahmen an. Dies ist Aufgabe des eingesetzten Dienstleisters im Verhältnis zu dem Rechenzentrumsbetreiber.

Einsatz von Cloud-Lösungen durch öffentliche Stellen

Ungeachtet der Klarstellungen durch das OLG Karlsruhe ist eine datenschutz- und IT-sicherheitsrechtlich konforme Ausgestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen sowie Ausschreibungskonditionen von cloudbasierten Beschaffungsvorhaben essenziell. Nicht nur öffentliche Auftraggeber, sondern auch private Unternehmen, die bei fördermittelfinanzierten Aufträgen die aus den Zuwendungsbescheiden angeordneten (vergaberechtlichen) Vorgaben beachten müssen, sind gut beraten, bei der Strukturierung von Vergabeverfahren die relevanten datenschutzrechtlichen Vorfragen zu klären und vergaberechtskonform umzusetzen, auch um etwaige Rückforderungsrisiken bei fördermittelhinterlegten Beschaffungsvorhaben auszuschließen.

Die international tätigen US-Cloud-Anbieter haben die Herausforderungen der DSGVO angenommen und - wie im vorliegenden Fall - Infrastruktur bei europäischen Tochtergesellschaften aufgebaut. So hat z. B. Microsoft Produkte in mehreren Rechenzentren im EWR eingerichtet, die für die Verarbeitung europäischer Kundendaten dediziert bereitstehen. Bis zum 1. Januar 2023 will Microsoft mit der „European Data Boundary“ die Übermittlung von pseudonymen Telemetriedaten in die USA vollständig einstellen, was die Verarbeitung der besonders kritischen Gesundheits- oder sogar Sozialdaten in Microsoft-Produkten erleichtern wird.

Beratung durch BDO

Im Rahmen unserer Beratung begleiten wir die Migration in die Cloud rechtlich. Hierbei erstellen wir die Datenschutzfolgeabschätzungen und - in Fällen in denen eine Datenübermittlung in die USA erfolgt - auch Transferfolgeabschätzungen. Wir beraten und vertreten unsere Mandanten zudem

sowohl auf Auftraggeber- als auch Bieterseite in allen Bereichen des nationalen und europäischen Vergaberechts. Unser Beratungsspektrum erstreckt sich von der Strukturierung des Vergabeverfahrens bis hin zur gerichtlichen Vertretung vor den zuständigen Nachprüfungsinstanzen auf nationaler und europäischer Ebene. Zum Beratungsangebot gehören damit auch die Strukturierung von Ausschreibungen, die Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten, die rechtliche Begleitung bei den Verhandlungen sowie - im Bedarfsfall - Risikoeinschätzungen und Handlungsalternativen.

Hierbei können wir gemeinsam mit der BDO Digital GmbH auch integrierte Beratungspakete anbieten, die auch die technische und organisatorische Umsetzung mit einbeziehen.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung? Wir sind gerne für Sie da.

Vergaberecht

Rechtsanwalt Lorenz Frank

T: +49 221 97357-488

lorenz.frank@bdolegal.de

www.bdolegal.de

Datenschutz/IT-Recht

Rechtsanwalt Matthias Niebuhr

T: +49 30 885722-298

matthias.niebuhr@bdolegal.de

www.bdolegal.de

3.3. Saubere Fahrzeuge beschaffen: Gesetzlich festgelegte Beschaffungsquoten beachten, Förderpotentiale ausschöpfen!

Mit dem Gesetz über die Einhaltung von Mindestzielen bei der Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG), dass der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 dient, werden die zur Beachtung des europäischen Vergaberechts verpflichteten Beschaffungsstellen verpflichtet, emissionsarme und emissionsfreie Straßenfahrzeuge bei der öffentlichen Auftragsvergabe zu bevorzugen. Die verbindlichen Regelungen sollen sicherstellen, dass der Verkehrssektor einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leistet, indem die Markteinführung von sauberen Fahrzeugen vorangetrieben wird und dadurch die Treibhausgasemissionen weiter gesenkt werden können.

Als vergaberechtliches Nebengesetz kommt das SaubFahrzeugBeschG neben dem allgemeinen Vergaberecht (insb. GWB, VgV, SektVO) zur

Anwendung und geht den allgemeinen Regelungen vor. Waren öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber in der Vergangenheit lediglich verpflichtet, den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen (z. B. Emissionen) bei der Beschaffung von Straßenfahrzeugen zu berücksichtigen, erfolgt nunmehr durch die Festlegung von (verbindlichen) Mindestbeschaffungsquoten in zwei Referenzzeiträumen (2. August 2021 bis 31. Dezember 2025 und 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2030) ein unmittelbarer „Eingriff“ in das Leistungsbestimmungsrecht der öffentlichen Hand und der von dieser beherrschten Unternehmen. Vorgegeben wird ein spezifischer Mindestprozentsatz an sauberen/emissionsfreien Nutzfahrzeugen an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Referenzzeitraum insgesamt beschafften Nutzfahrzeuge.

Öffentliche Auftraggeber sollten wissen, dass dem Gesetz ein weiter Anwendungsbereich zugrunde liegt: Umfasst wird nicht nur die unmittelbare Beschaffung von Fahrzeugen mittels der Vergabe von Lieferaufträgen (Kauf, auch Ratenkauf, Leasing oder Anmietung), sondern auch Dienstleistungsaufträge, bei denen die Nutzung von Straßenfahrzeugen einen Teil der Leistungserbringung ausmachen wird (z. B. straßengebundener ÖPNV, Bedarfspersonenbeförderung, die Abholung/Transport von Siedlungsabfällen oder die Post-/Paketbeförderung und -zustellung auf der Straße).

Ein Beispiel: Verfügt eine nach § 17 Abs. 1 KrWG zur Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten verpflichtete Kommune über keine eigene Abfallsammel- und -transportinfrastruktur, ist diese bei der Vergabe von Dienstleistungen zur Einsammlung von Haushaltsabfällen grundsätzlich verpflichtet, den spezifischen Mindestprozentsatz an sauberen/emissionsfreien Nutzfahrzeugen an der Gesamtzahl der in dem jeweiligen Referenzzeitraum insgesamt beschafften Nutzfahrzeuge einzuhalten. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist insoweit verpflichtet zu prüfen, ob die Mindestbeschaffungsquoten im Wege der vergaberechtskonformen „Abwälzung“ der Verpflichtung des Einsatzes von sauberen/emissionsfreien Nutzfahrzeugen auf den Auftragnehmer/Dienstleister zu erfolgen hat.

Öffentliche Förderpotentiale sollten ausgeschöpft werden!

Um es mit den aus den gesteigerten Anforderungen resultierenden, finanziellen Mehrbelastungen aufnehmen zu können, sollten die Kommunen und kommunalen Unternehmen prüfen, ob im Einzelfall auf die vielzähligen regionalen, nationalen

und europäischen Förderprogramme zurückgegriffen werden kann. Dies gilt nicht zuletzt im Rahmen der gebührenfinanzierten Leistungserbringung der Daseinsvorsorge. Die Möglichkeiten staatlicher Unterstützungen von Unternehmen sind vielfältig und die Risiken (insbesondere Rückzahlungsverpflichtung) hoch. Zudem gilt es, eine Vielzahl von Ausnahmevorschriften zu beachten.

Öffentliche Auftraggeber sollten daher die aktuellen Förderaufrufe, z. B. des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), im Blick behalten (abrufbar über: [Förderaufrufe - NOW GmbH \(now-gmbh.de\)](https://www.now-gmbh.de)). Nach der Förderrichtlinie Elektromobilität wird etwa der Aufbau von elektrischen Fahrzeugflotten im kommunalen, regionalen und gewerblichen Umfeld gefördert. Das Förderangebot erstreckt sich auch auf die finanzielle Unterstützung beim Aufbau von Flotten und den notwendigen Ladeinfrastrukturen.

In der Anwendung müssen die örtlichen Entscheidungsträger die jeweiligen fach- und fördermittelspezifischen Anforderungen, haushälterische Restriktionen sowie die Vorgaben des Vergaberechts in Einklang bringen. Gestaltungsbedarf ergibt sich oftmals aus dem Spannungsverhältnis zwischen dem Auftrag zur Daseinsvorsorge, dem Gebot des wirtschaftlichen Handelns und der Nachhaltigkeit. Wir betreuen eine Vielzahl von Unternehmen und Gebietskörperschaften im Bereich des Zuwendungs-, Vergabe- und Beihilfenrechts. Hierbei beraten und vertreten wir unsere Mandanten sowohl auf Auftraggeber- als auch Bieterseite in allen Bereichen des nationalen und europäischen Vergabe- und Zuwendungsrechts. Unser Beratungsspektrum erstreckt sich von der Strukturierung des Vergabeverfahrens bis hin zur gerichtlichen Vertretung vor den zuständigen Nachprüfungsinstanzen auf nationaler und europäischer Ebene. Zum Beratungsangebot gehören damit etwa auch die Strukturierung von Ausschreibungen, die Prüfung von Teilnahmeanträgen und Angeboten, die rechtliche Begleitung bei den Verhandlungen sowie - im Bedarfsfall - Risikoeinschätzungen und Handlungsalternativen.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung? Wir sind gerne für Sie da.

Rechtsanwalt Lorenz Frank

T: +49 221 97357-488

F: +49 221 97357-350

lorenz.frank@bdolegal.de

www.bdolegal.de

4. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT

4.1. BMF-Schreiben zur Frage der Vorsteuerberechtigung nach § 15a UStG bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten

Das BMF hat sich zur Frage der Vorsteuerberechtigung bei der Aufgabe einer steuerpflichtigen Tätigkeit in Hinblick auf unterschiedlich genutzte Wirtschaftsgüter geäußert. In seinem Schreiben vom 1. September 2022 - III C 2 - S 7316/19/10002 :001 zur Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG bei Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten bezieht sich das BMF auf die Veröffentlichung des EuGH-Urteils vom 9. Juli 2020 - C-374/19 „Finanzamt Bad Neuenahr-Ahrweiler“ und des BFH-Urteils vom 27. Oktober 2020 - V R 20/20 (V R 61/17) und nimmt zur Aufgabe nur einer von mehreren Tätigkeiten Stellung.

Die Organträgerin einer GmbH, welche eine umsatzsteuerbefreite Tätigkeit in Form eines Alten- und Pflegeheimes betreibt, errichtete 2003 in einem Anbau eine Cafeteria, welche sowohl für Besucher als auch für Heimbewohner zugänglich war. Die Organträgerin ging dabei davon aus, dass die Cafeteria ausschließlich für steuerpflichtige Zwecke genutzt werden wird, während das Finanzamt es für unwahrscheinlich hielt, dass keine Heimbewohner die Cafeteria nutzen. Es erfolgte eine Einigung darüber, dass zu 10 % eine steuerfreie Nutzung stattfindet und somit fand eine Berichtigung nach § 15a UStG für die Jahre ab 2003 statt.

Eine Außenprüfung des FA ergab, dass die GmbH in den Streitjahren 2009 - 2012 in der Cafeteria keine Warenumsätze ausgeführt habe und somit überhaupt keine Nutzung für Umsätze mit Recht auf Vorsteuerabzug vorlagen. Das FA verlangte eine weitergehende Berichtigung nach § 15a UStG. Dagegen klagte der Organträger der GmbH durch alle Instanzen, bis schließlich der BFH eine Vorabentscheidung des EuGHs einforderte.

Tenor des EuGH

Der EuGH hat im Urteil C-374/19 vom 9. Juli 2020 bestätigt, dass das Unionsrecht einer nationalen Regelung nicht entgegensteht, nach der ein Steuerpflichtiger, der das Recht erworben hat, die Vorsteuer für die Errichtung von Räumlichkeiten anteilig abzuziehen, zur Berichtigung des ursprünglichen Vorsteuerabzugs verpflichtet ist, wenn er jeglichen besteuerten Umsatz in den Räumlichkeiten eingestellt hat, sofern er weiterhin steuerbefreite Umsätze in diesen Räumlichkeiten getätigt und diese somit nunmehr ausschließlich für diese Umsätze genutzt hat. Somit kann bei

einer ursprünglichen Nutzung der Räumlichkeiten einer Cafeteria sowohl für besteuerte Tätigkeiten als auch für steuerbefreite Tätigkeiten der Wegfall der besteuerten Tätigkeit bei ausschließlicher Nutzung der Räumlichkeiten für die steuerbefreite Tätigkeit ein Anwendungsfall des § 15a UStG sein.

Tenor des BFH Folgeurteils

Der BFH folgte in seinem Urteil V R 20/20 (V R 61/17) im Grundsatz dem EuGH. Der BFH sah jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalls die Möglichkeit, dass ausnahmsweise keine Berichtigung des Vorsteuerabzuges nach § 15a UStG durchzuführen ist. Im zu entscheidenden Fall war fraglich, ob eine Änderung der Verhältnisse vorlag. Dies hängt von der Nutzung der Cafeteria vor den Streitjahren ab. War die Cafeteria vor den Streitjahren ständig verschlossen und nur für einzelne Veranstaltungen im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen geöffnet worden, würde keine Nutzungsänderung vorliegen und die Cafeteria wäre eine Vorsteuerabzug berechtigende erfolglose Investition. Sollte jedoch die Cafeteria offen gestanden haben und damit potenziell genutzt werden können, läge im Zustand der Streitjahre eine Änderung der Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG vor. Der BFH hat die Sache diesbezüglich zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das zuständige FG verwiesen.

Folgen aus dem BMF-Schreiben

Mit dem Schreiben vom 1. September 2022 reagierte die Finanzverwaltung auf die Veröffentlichung der beiden Urteile. Das BMF passte R 15a.2 Abs. 8 des Umsatzsteuererlasses mit sofortiger Wirkung an. Die Folge ist, dass bei einer ursprünglich gemischten Verwendung im Sinne des § 15 Abs. 4 UStG der Wegfall einer Verwendung und Beibehaltung der anderen, grundsätzlich von einer Änderung der Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG auszugehen sei. Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob eine Nichtnutzung (z.B. Leerstand) ohne Verwendungsabsicht vorliegt, da diese keine Änderung der Verhältnisse i. S. v. § 15a UStG nach sich ziehe. In der Praxis ist daher im Einzelfall zu überlegen, ob es nicht Besser ist ein Wirtschaftsgut nicht zu verwenden, statt es falsch zu verwenden um so eine Vorsteuerberichtigung nach § 15a UStG zu vermeiden.

Sie haben Fragen zu unserer Beratung? Wir sind gerne für Sie da.

Rechtsanwalt, Steuerberater
Henning Overkamp
T: +49 251 - 322015-73
F: +49 251 - 322015-20
henning.overkamp@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

4.2. BFH legt EuGH Frage zum Umfang steuerfreier Vermietungen nach § 4 Nr. 12 UStG vor

Die Frage der umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermietung von Immobilien spielt für Körperschaften des öffentlichen Rechts bislang weitestgehend nur beim Vorliegen eines Verpachtungs- oder Betriebsaufspaltungs-BgA eine Rolle. Unter Geltung des Steueränderungsgesetzes 2015 wird sich dies jedoch massiv ändern. Ab dem 1. Januar 2023 werden sämtliche auf privatrechtlicher Basis getroffenen Vermietungsleistungen der öffentlichen Hand steuerbar, und, soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift einschlägig ist, steuerpflichtig. Insbesondere bei der Überlassung von Immobilien, bei denen neben den reinen Räumlichkeiten auch Inventar und Betriebsvorrichtungen mit überlassen werden, stellt sich regelmäßig die Frage, ob diese Vermietung insgesamt gemäß § 4 Nr. 12 UStG steuerfreie, steuerpflichtige oder ob hier eine Aufteilung nach steuerpflichtiger Überlassung der Betriebsvorrichtungen und steuerfreier Überlassung der Immobilie vorzunehmen ist. Während die Finanzverwaltung bislang regelmäßig von einer unterschiedlichen Behandlung von Immobilien und Betriebsvorrichtungen bei Überlassung ausgeht, tendiert die Rechtsprechung zunehmend zu einer einheitlichen Betrachtung.

Der Bundesfinanzhof hat mit Beschluss vom 26. Mai 2021 (V R 22/20) dem EuGH (C-516/21) nun eine solche Frage zur grundsätzlichen Klärung des Umfangs einer steuerfreien Vermietung gemäß § 4 Nr. 12 UStG vorgelegt.

Im streitgegenständlichen Fall verpachtete der Kläger ein Stallgebäude zur Putenaufzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen für die vertragsgemäße Nutzung als Putenaufzuchtstall. Der Verpächter behandelte die Pachteinnahmen insgesamt als umsatzsteuerfrei, da ein einheitliches Entgelt für das Gebäude und die Betriebsvorrichtungen vorlag. Das Finanzamt teilte die Einnahmen hingegen in ein steuerpflichtiges Entgelt für Betriebsvorrichtungen und ein steuerfreies Entgelt für das Gebäude auf.

Das Finanzgericht Niedersachsen gab der Klage des Verpächters statt und entschied am 11. Juni

2020 (11 K 24/19), dass die Vermietung von Betriebsvorrichtungen eine Nebenleistung zur Hauptleistung der Grundstücksvermietung sei und entsprechend das steuerliche Schicksal der Hauptleistung teilt.

Hierauf legte das Finanzamt beim BFH Revision ein, im Rahmen dessen der BFH dem EuGH folgende Frage zur Vorabentscheidung vorlegte:

Erfasst die Steuerpflicht der Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen gemäß Art. 135 Abs. 2 Buchst. c MwStSystRL

- nur die isolierte (eigenständige) Vermietung derartiger Vorrichtungen und Maschinen oder auch
- die Vermietung (Verpachtung) derartiger Vorrichtungen und Maschinen, die aufgrund einer zwischen denselben Parteien erfolgenden Gebäudeverpachtung (und als Nebenleistung zu dieser) nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l MwStSystRL steuerfrei ist?

Die Beantwortung der Frage hat auch wesentliche Relevanz in der kommunalen Praxis. Zwar vermieten die Körperschaften des öffentlichen Rechts seltener Stallgebäude zur Putenaufzucht, jedoch werden die Grundsätze der Entscheidung auch auf die entgeltliche Überlassung von Mehrzweckhallen, Kultur- und Theatergebäuden, (Dorf-)Gemeinschaftshäusern oder auch Schulräumen, wie Mensen und Aulen, Einfluss haben.

Es darf mit Spannung abgewartet werden, wie der EuGH in der Sache entscheidet und damit hinsichtlich dieser, in der kommunalen Praxis, nicht unwichtigen Frage die zukünftigen Weichen stellt.

Rechtsanwalt, Steuerberater
Henning Overkamp
T: +49 251 - 322015-73
F: +49 251 - 322015-20
henning.overkamp@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

5. IT

5.1. Lage der IT-Sicherheit in öffentlichen Verwaltungen

Laut dem BSI-Bericht 2021 verschärft sich die Lage der IT-Sicherheit zunehmend. Es gibt mehr Ransomware-Attacken, schnellere Malware-Entwicklung und neue Formen der Erpressung. Des Weiteren ergeben sich aus den pandemiebedingten Veränderungen in der IT-gestützten Zusammenarbeit neue Bedrohungen. Hier können die

vermehrten Angriffe auf Videotelefonie oder VPN-Infrastrukturen - beides Erscheinungen, die gerade durch den Home-Office-Trend nicht mehr wegzudenken sind - beispielhaft genannt werden.

Die Bedrohungslage in Deutschland ist komplex und von vielfältigen Akteuren geprägt. Bedrohungen für die Sicherheit Deutschlands reichen von kriminellen Handlungen, über terroristische Akte, bis hin zu Naturkatastrophen und Störungen im Infrastrukturbereich. Allerdings spielen auch Risiken der Digitalisierung eine immer wichtigere Rolle. Ransomware-Attacken und Lösegeldforderungen stellen mittlerweile eine alltägliche Bedrohung dar. Dennoch ergeben sich über gesetzliche Änderungen oder technische Neuerungen stetig neue Herausforderungen. Diese können nur über geeignete Prozesse effektiv erfasst und gesteuert werden. Essenziell hierfür ist eine angemessene Aufbau- und Ablauforganisation im Bereich der Informationssicherheit. Im Rahmen eines Managementsystems für Informationssicherheit stellt die Sicherheitsorganisation sicher, dass Risiken kontinuierlich erfasst, bewertet und über geeignete Maßnahmen adressiert werden.

Ein konkretes Beispiel für gesetzliche Einflussfaktoren ist aktuell das E-Government-Gesetz, woraus sich die Notwendigkeit ergibt, Dienstleistungen digital anzubieten. Diese bieten neue Angriffsflächen, beispielsweise für DDoS (Distributed Denial of Service) Attacken und können Angreifern als Eintrittstor für Angriffe auf interne Systeme dienen. Die Absicherung und Überwachung entsprechender Services ist demnach ein zentraler Bestandteil im Digitalisierungsprozess und darf nicht getrennt von diesem betrachtet werden. Damit ergibt sich die Notwendigkeit für den Einsatz zeitgemäßer Systeme zur Angriffserkennung, aber auch die Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen sowie die zeitnahe und angemessene Auswahl bzw. Umsetzung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen.

Neben digitalen Angeboten oder digitalen Identitäten findet eine zunehmende Vernetzung bzw. Digitalisierung von (kritischen) Infrastrukturen statt. Typische Anwendungsfälle sind Prozesse in der smarten Verkehrssteuerung, dem Gesundheitswesen oder der Energieversorgung. Einerseits bringen diese enormen Potentiale im Kontext der Effizienz und Suffizienz, andererseits werden die zugrundeliegenden IT- und OT-Systeme zu interessanten Zielen für Angreifer. Aktuell zeigt sich im Rahmen des Ukraine-Krieges das enorme Gefahrenpotential (teil-)staatlicher

Angriffe auf derartige Systeme. Erfolgreiche Angriffe auf entsprechende Systeme gefährden nicht ausschließlich die Integrität, Vertraulichkeit oder Verfügbarkeit von Informationen, sondern unmittelbar auch die Sicherheit von Menschen.

Eine wichtige Voraussetzung für den effizienten und angemessenen Umgang mit entsprechenden Risiken ist stets auch ein integrierter Ansatz. Digitalisierungsvorhaben sollten demnach stets auch im Kontext der Sicherheit betrachtet werden, um entsprechende Anforderungen rechtzeitig und effizient in den Digitalisierungsprozess einfließen lassen zu können. Die großen Herausforderungen im Rahmen der Absicherung sind der zeitliche Aufwand, geschultes Personal und die finanziellen Ressourcen. Oft fehlt es im öffentlichen Sektor aber an genau diesen Stellen. Das Ergebnis ist ein unzureichender Schutz der IT, der mangels der benötigten Ressourcen ggf. in Kauf genommen wird. An dieser Stelle ist es wichtig, bereits vorhandene Unterstützungsleistungen sinnvoll zu nutzen. Für die Bundes- und Landesverwaltung beispielsweise bietet das BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) selbst verschiedene Unterstützungsdienstleistungen zur sicheren Gestaltung digitaler Services an. Es gibt diese Unterstützung zwar nicht unmittelbar auf kommunaler Ebene, jedoch bietet einerseits das BSI vorgefertigte Sicherheitskonzepte und Richtlinien für die Verwendung im kommunalen Bereich an und andererseits besteht die Möglichkeit, Dienstleistungen oder Beratungsleistungen über Dritte zu beziehen. Insbesondere der interkommunale Austausch über geeignete Zweckverbände oder zweckgebundene Kooperationen bietet eine Möglichkeit Wissen zu kanalisieren und ggf. Ressourcen effizient zu nutzen. Zuletzt stehen für Digitalisierungsvorhaben und deren Absicherung unterschiedliche Förderungsmaßnahmen zur Verfügung, welche zumindest eine finanzielle Entlastung für den kommunalen Bereich bedeuten.

Daniel Fall
Senior Manager
BDO Cyber Security GmbH
T.: +49 151 241 540 51
daniel.fall@bdo.de
www.bdosecurity.de

6. IN EIGENER SACHE

6.1. Kommunaltag NRW am 1. September 2022



Unser Kommunaltag NRW am 1. September 2022 hat nach zwei Jahren Corona-Abstinenz wieder stattgefunden.

Interessierte Bürgermeister/-innen und Kämmerer/Kämmerinnen hatten die Möglichkeit, neben fachkundigen Vorträgen sich umfassend auszutauschen.

6.2. Literatur

Die 3. Auflage des Buches zur Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung mit vielen Praxistipps der BDO Concunia ist erschienen.



Gerne können Sie das Fachbuch erwerben bei dem Verlag:

Verlag: Haufe

Haufe-Lexware. ISBN 978-3-648-16525-6

6.3. Arbeitshilfe

Wir freuen uns, Ihnen eine neue Arbeitshilfe zur Besteuerung der Berufskammern zur Verfügung stellen zu können.

Gerne können Sie die Arbeitshilfe zu einem Preis von 19,50 Euro erwerben.



6.4. Seminare

17.10.2022

Vorsteuerabzug und -korrektur nach § 15a UStG i. V. m. § 2b UStG

Referent: Herr RE/StB Henning Overkamp
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: Münster

18. - 20.10.2022

Die Besteuerung der Betriebe gewerblicher Art (Bga)

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: Berlin

19.10.2022

Die Finanzierung des kommunalen Konzerns - Im Spannungsfeld von Steuerrecht und EU-Beihilferecht

Referent: Herr RA/StB Henning Overkamp
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: Berlin

19.10.2022

NKF-Zertifikat

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: Münster

20.10.2022

NKF-Zertifikat

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: Münster

20.10.2022

Gebührenkalkulation Grundlagenseminar

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak,
Master of Science
Anbieter: Studieninstitut Aachen
Veranstaltungsort: Aachen

21.10.2022

Die Kalkulation von Rettungsdienstgebühren

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak,
Master of Science
Anbieter: Studieninstitut Aachen
Veranstaltungsort: Aachen

02. - 03.11.2022

Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: ManagementCircle
Veranstaltungsort: WEB Seminar

10.11.2022

Steuerpflichten risikosicher managen - Tax Compliance für die öffentliche Hand

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.
Veranstaltungsort: Osnabrück

14.11. -17.11.2022

Besteuerung der öffentlichen Hand Onlinekurs in 5 Teilen (Kompaktseminar)

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: WEB Seminar

14.11.2022

Grundlagen der Besteuerung der öffentlichen Hand - Teil 1

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: WEB Seminar

15.11.2022

Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG (Basiswissen) - Teil 2

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: WEB Seminar

16.11.2022

Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG (Professional) - Teil 3

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: WEB Seminar

16.11.2022

Grundlagen der Gebührenkalkulation

Referent: Herr Gregor Felix Mikolajczak,
Master of Science
Anbieter: Rheinisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Köln
Veranstaltungsort: Köln

17.11.2022

Besteuerung der öffentlichen Hand - § 2b UStG Umsetzung in der Praxis - Teil 4

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: WEB Seminar

17.11.2022

Tax Compliance Management System (TCMS) - Teil 5

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.
Veranstaltungsort: WEB Seminar

21.11.2022

Update § 2b UstG

Referent: Herr StB Christian Trost
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: WEB Seminar

21.11.2022

Der Nachhaltigkeitsbericht

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens
Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe
Veranstaltungsort: Münster

22.11.2022

§ 2b UStG für Kirchen- so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Kirchenverwaltungen inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Online

24. - 25.11.2022

Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: ManagementCircle

Veranstaltungsort: München

29.11.2022

Kommunales Beteiligungsmanagement

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin

29.11.2022

§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin

30.11.2022

Das Tax Compliance Management System (TCMS) Workshop für Praktiker zur Identifikation von steuerlichen Risiken in der Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin

01.12.2022

Das Tax Compliance Management System (TCMS) als Prüfungsgegenstand - ein Intensiv-Seminar für Rechnungsprüfer:innen und TCMS Beauftragte

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin

06.12.2022

Neue Prüfungshandlungen für die Rechnungsprüfung - Steuerlichen Risiken mit einem TCMS begegnen

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

08.12.2022

NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: WEB Seminar

08.12.2022

NSI-Fachtagung Kommunal Finanzen & Steuerrecht

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Niedersächsisches Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Veranstaltungsort: Hannover/Online

15. - 16.03.2023

Tax Compliance in der öffentlichen Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: ManagementCircle

Veranstaltungsort: WEB Seminar

04. - 05.04.2023

Tax Compliance in der öffentlichen Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: ManagementCircle

Veranstaltungsort: München

19. - 20.06.2023

Tax Compliance in der öffentlichen Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: ManagementCircle

Veranstaltungsort: Köln

Offices BDO Deutschland (Stand 01/2022)

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Tel.: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Tel.: +49 30 885722-0
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Tel.: +49 521 52084-0
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesbergerallee 119
53175 Bonn
Tel.: +49 228 9849-0
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Tel.: +49 421 59847-0
bremen@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Tel.: +49 371 4348-0
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Tel.: +49 231 419040
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Tel.: +49 351 86691-0
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 1371-0
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Tel.: +49 361 3487-0
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Tel.: +49 201 87215-0
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Tel.: +49 461 90901-0
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Tel.: +49 69 95941-0
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i. Br.
Tel.: +49 761 28281-0
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Tel.: +49 511 33802-0
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Tel.: +49 561 70767-0
kassel@bdo.de

KIEL

Koboldstraße 2
24118 Kiel
Tel.: +49 431 51960-0
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Tel.: +49 221 97357-0
koeln@bdo.de

LEER

(BDO DPI AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Hauptstraße 1
26789 Leer
Tel.: +49 491 978 80 0
info@bdo-dpi.ag

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Tel.: +49 341 9926600
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kupferschmiedestraße 16-28
23552 Lübeck
Tel.: +49 451 70281-0
luebeck@bdo.de

MAINZ

Mombacher Straße 4
55122 Mainz
Tel.: +49 6131 27759-0
mainz@bdo.de

MÜNCHEN

Zielstattstraße 40
81379 München
Tel.: +49 89 76906-0
muenchen@bdo.de

MÜNSTER

(BDO Concunia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Scharnhorststraße 2
48151 Münster
Tel.: +49 251 322015-0
info@bdo-concunia.de

OLDENBURG

(BDO Oldenburg GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft)
Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Tel.: +49 441 98050-0
info@bdo-oldenburg.de

ROSTOCK

Stangenland 2a
18146 Rostock
Tel.: +49 381 493028-0
rostock@bdo.de

STUTT GART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 50530-0
stuttgart@bdo.de

BDO Dr. Daiber GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Tel.: +49 711 68794-0
info@daiberpartner.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BV
The Corporate Village, Brussels
Airport
Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
1930 Zaventem - Belgium
www.bdo.global

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.
© BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt • Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender) WP StB Andrea Bruckner • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
hamburg@bdo.de

www.bdo.de

